

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Fresach vom 22. Oktober 2025, Zl. 120-20/BGM7/2025, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für die Amberger Straße (Verbindungsstraße) im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden.

Gemäß § 94d Z. 16 in Verbindung mit den §§ 43 Abs. 1a, 44 und 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO. 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2024, werden im Bereich der Amberger Straße (Verbindungsstraße), Parz. 503, KG 75216, sowie der Parz. 486/1 (Bringungsgemeinschaft Schallerkeusche, öffentliches Gut), KG 75216, Straßen mit öffentlichem Verkehr, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Aus Anlass von Grabungsarbeiten zur Instandhaltung und Erweiterung des Stromnetzes, **vom 1. November 2025 bis 28. November 2025, von Montag bis Freitag, in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 und 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr**, werden folgende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

- a) Fahrverbot in beiden Richtungen für die Amberger Straße (Verbindungsstraße) von Kreuzung Parz. Nr. 484 und Parz. 503, beide KG 75216, bis Einfahrt zum Objekt Amberg 14, Parz. 112/3, KG 75216;
- b) Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30 ab einer Entfernung von 200 m, 100 und 50 m vor dem Arbeitsbereich aus beiden Richtungen kommend;

§ 2

Gemäß § 44 Abs 1 STVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotszeichen gemäß § 52 Z. 1 der STVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN) an den in § 1 Z a) festgelegten Stellen. Zusätzlich ist der gesamte Bereich des gesperrten Straßenabschnittes mittels Scherengitter gegenüber dem fließenden Verkehr abzusperren.
2. Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 10 a der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ bzw. gemäß § 52 Zif. 10 b der StVO 1960 „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE

HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50 und 30" an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der StVO. 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:



Ing. Gerhard Altziebler



Ergeht an:

1. Firma Swietelsky AG, Mauthbrücken 7, 9701 Rothenthurn:
Der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Feistritz/Drau obliegt.
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
2. Die Polizeiinspektion Feistritz/Drau, Villacher Straße 250, 9710 Feistritz/Drau

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

- a) Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- b) Bezirkshauptmannschaft Villach-Land – Verkehrswesen, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
- c) Die Landesalarm- und -warnzentrale, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- d) Österreichisches Rotes Kreuz, Dreschnigstraße 10, 9500 Villach
- e) Das Bezirkspolizeikommando, Gendarmeriestraße 1, 9601 Arnoldstein